

Richtlinien

für die Förderung von Ausbildungsplätzen 2010 bis 2012

1. Verwendungszweck

- 1.1 Zur Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten junger Menschen gewährt der Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe Zuschüsse zu den Ausbildungskosten.
- 1.2 Die Förderung erstreckt sich nur auf Ausbildungsverträge mit jungen Menschen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung als unversorgte Ausbildungsstellenbewerber/innen gemeldet sind.
- 1.3 Die Förderung erstreckt sich nur auf durch das Berufsbildungsgesetz anerkannte Ausbildungsberufe.
- 1.4 Förderungsberechtigt sind nur Ausbildungsverträge mit jungen Menschen, die ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in der Gemeinde Cölbe haben.

2. Antragsberechtigung

- 2.1 Antragsberechtigt sind alle ausbildungsberechtigten Betriebe, Praxen oder Büros. Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind nicht antragsberechtigt, mit Ausnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
- 2.2 Voraussetzung für die Förderung ist, dass die um eine Ausbildung nachsuchende Person zum Personenkreis mit geringen Ausbildungsplatzchancen zugehörig ist. Eine Doppelförderung soll nicht erfolgen.
- 2.3 Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben ein eigenständiges Antragsrecht, sofern sie innerhalb der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung bzw. bei ihren eigenen Einrichtungen einen oder mehrere Ausbildungsplätze für Jugendliche bzw. Schulabgänger mit geringen Ausbildungsplatzchancen einrichten.

3. Kriterien für Personen mit geringen Ausbildungsplatzchancen

- 3.1 Hierunter fallen junge Menschen, die nur erschwert in Ausbildung integrierbar sind (hierüber ist ein Nachweis der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. des KreisJobCenters vorzulegen).
- 3.2 Als Prüfungskriterium für geringe Ausbildungsplatzchancen sind die Schulzeugnisse maßgebend. Sofern für einen Hauptschüler als Richtwert der Notendurchschnitt schlechter als „Befriedigend“ = 3,0 und für einen Realschüler schlechter als 3,5 ausfällt, ist es Aufgabe der Kooperationspartner (Agenturen für Arbeit und KreisJobCenter) die benachteiligten Schulabgänger auf direktem Wege in die ausbildenden Unternehmen und Betriebe zu vermitteln.

Für Jugendliche und Schulabgänger, die zum Personenkreis der sozial benachteiligten Personen gehören (Migranten, problematischer Familienhintergrund, auffälliges bzw. mangelndes Sozialverhalten etc.), soll eine Prüfung in Zweifelsfällen zugunsten einer betrieblichen Förderung ausfallen.

4. Kriterium der Zusätzlichkeit (sekundär)

- 4.1 Das Kriterium der Zusätzlichkeit wird sekundär ebenfalls berücksichtigt. Dazu gehören
 - die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze oder
 - die erstmalige Ausbildung eines Betriebes in einem neuen Berufsbild.

Hierüber ist ein Nachweis der zuständigen Kammer vorzulegen. Für das Kriterium der Zusätzlichkeit ist als Notendurchschnitt maßgeblich für Realschüler ein Richtwert mit der Note 3,0 und für Hauptschüler ein Richtwert mit der Note 2,5.

4.2 Eine Förderung hierüber scheidet allerdings aus, sobald durch ein gesetzgebendes Organ ein Programm zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze aufgelegt wird.

5. Mitarbeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der Arbeitsagenturen sowie des KreisJobCenters

5.1 Zur optimalen Umsetzung des Ausbildungsförderungs-Programms ist der Landkreis auf eine gegenüber den bisherigen Richtlinien weitergehende Unterstützung durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden angewiesen.

5.2 Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf begrüßt es ausdrücklich, wenn die Bürgermeister als Vertreter ihrer Stadt/Gemeinde - sofern möglich, in Kooperation mit der Wirtschaftsförderung des Landkreises - durch regelmäßige Kontakte zu ihren Betrieben, Praxen und Büros Jugendliche mit geringen Ausbildungschancen (unter Ziffer 3 genannter Personenkreis), von deren Situation sie Kenntnis erhalten, durch gezielte Vermittlungsstrategien in Ausbildung vermitteln.

5.3 Die Agenturen für Arbeit Marburg und Wetzlar/Dienststelle Biedenkopf sowie das KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf sind aufgefordert, Personen zu benennen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, um die freien Ausbildungsstellen in Absprache mit den Unternehmen besetzen.

6. Förderungsbetrag

6.1 Die Zuschusshöhe beträgt je Ausbildungsjahr 1.280,00 € (monatlich 106,67 €).

Diese Summe teilt sich je zur Hälfte auf die Stadt/Gemeinde und den Landkreis Marburg-Biedenkopf auf (jeweils 640,00 €).

6.2 Für die unter Ziffer 2.3 genannten Ausbildungsplätze erhält die Stadt/Gemeinde die auf den Landkreis entfallende jährliche Fördersumme in Höhe von 640,00 €. Die restlichen Ausbildungsplatzkosten sind aus Eigenmitteln aufzubringen.

7. Antragsverfahren

7.1 Die Anträge auf Bezuschussung im Rahmen dieser Förderrichtlinien sind beim Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe einzureichen.

7.2. Die Anträge auf Bezuschussung im Rahmen der Ziffer 2.3 dieser Förderrichtlinien sind beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Stabsstelle Wirtschaftsförderung/Regionalentwicklung, einzureichen.

7.3 Dem Antrag sind eine Kopie des Ausbildungsvertrages und eine Erklärung (Erstantragsteller) beizufügen, dass es sich bei dem jungen Menschen aus der Gemeinde Cölbe um eine Person handelt, die dem Personenkreis mit geringen Ausbildungschancen zugehörig ist.

7.4 Die Erfüllung der weiteren Voraussetzungen prüft die Gemeinde Cölbe selbständig über die Bundesagentur für Arbeit (jeweilige Agentur für Arbeit).

8. Auszahlung des Zuschusses

8.1 Der Zuschuss wird in drei Raten ausbezahlt.

8.2 Die erste Rate wird nach Ablauf von 6 Monaten ausbezahlt, die beiden anderen zu Beginn des 2. bzw. 3. Ausbildungsjahres. Voraussetzung dafür ist, dass dem Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe jeweils das Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses nachgewiesen wird.

9. Rückzahlung

- 9.1 Wird der Ausbildungsplatz unmittelbar mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert, so muss der gemeindliche Zuschuss ganz bzw. in Höhe der aus anderen Mitteln geförderten Summe zurückgezahlt werden. Gleiches gilt für den Zuschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf.
- 9.2 Der Zuschussempfänger /die Zuschussempfängerin ist verpflichtet, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe jede Änderung, die sich in dem geförderten Ausbildungsverhältnis ergeben sollte, unverzüglich mitzuteilen. Ebenso hat die Gemeinde dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Stabsstelle Wirtschaftsförderung/Regionalentwicklung, sowohl Änderungen der Förderung für die in ihrer Kommune ansässigen Betriebe, Praxen und Büros als auch für die ihnen selbst gewährte Förderung mitzuteilen.
- 9.3 Wird ein gefördertes Ausbildungsverhältnis während der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit abgebrochen bzw. gekündigt, so muss der Zuschuss anteilig zurückgezahlt werden, wenn der freigewordene Ausbildungsplatz nicht in angemessener Zeit neu besetzt wird.
- 9.4 Die vorzeitige Beendigung der Ausbildung infolge vorgezogener Abschlussprüfung löst die unter Ziff. 6.3 angeführte Rückzahlungsverpflichtung nicht aus.

10. Schlussbestimmung

- 10.1 Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen.
- 10.2 Zuschüsse können nur im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden.
- 10.3 Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

35091 Cölbe, den 03.07.2010

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Cölbe

Volker Carle
Bürgermeister

